



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Ratssekretariat des Stadtrats von Bern
Kommission für Soziales, Bildung und
Kultur
Predigergasse 1
3011 Bern

Bern, 8. März 2023

Einführung Regelangebot Betreuungsgutsprachen: Reglement vom 21. Oktober 2021 über die Aufgaben der Stadt Bern im Bereich Alter (Altersreglement; AR; SSSB 863.1): Teilrevision; Stellungnahme zu den Anträgen 2. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat hat anlässlich seiner ersten Lesung vom 2. Februar 2023 zur Teilrevision des Altersreglements betreffend Einführung Regelangebot Betreuungsgutsprachen von zwei Ergänzungs- und Änderungsanträgen Kenntnis genommen und die Vorlage zuhanden der zweiten Lesung mit SRB 2023-47 vom 2. Februar 2023 verabschiedet. Der Gemeinderat ergreift die Gelegenheit und nimmt zu den vorliegenden Anträgen wie folgt Stellung:

Antrag Nr. 1 (FDP/JF und Mitte):

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ [unverändert]

² **(neu) Artikel 3a (Betreuungsgutsprachen) tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten wieder ausser Kraft.**

Begründung Antrag Nr. 1 (FDP/JF und Mitte)

Grundsätzlich sollten Betreuungs- und Unterstützungsleistungen von Bund und Kanton finanziert werden. Die Stadt Bern soll sich entsprechend bei Bund und Kanton für eine flächendeckende Einführung solcher Betreuungsgutsprachen einsetzen.

Stellungnahme des Gemeinderats zu Antrag Nr. 1 (FDP/JF und Mitte):

Die Stadt ist in regelmässigem Austausch mit dem Kanton und dem Bund zur Frage der Finanzierung der Betreuung im Alter. Auf Bundesebene wurde der Bunderat mit der Motion Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen (18.3716) zwar beauftragt, eine entsprechende Gesetzesänderung auszuarbeiten, wie diese aussieht, ist aber noch

nicht bekannt. Die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf wurde bereits mehrfach verschoben.

Die Befristung auf fünf Jahre birgt die Gefahr, dass Finanzierungslücken bei der Betreuung entstehen, wenn es innert dieser Frist zu keiner Bundeslösung kommt. Aufgrund von Antrag 1 dürften die Betreuungsgutscheine nicht mehr ausgestellt werden. Wie die Bundeslösung ausgestaltet wird, ist völlig offen. Es liegt noch kein Vernehmlassungsentwurf vor. Ob die mit den Betreuungsgutsprachen vergüteten Leistungen später über die Ergänzungsleistungen finanziert werden und in welchem Umfang, ist daher unklar. Der Antrag Nr. 1 könnte zur Situation führen, dass die Finanzierung von Dienstleistungen/Hilfsmitteln oder bauliche Wohnungsanpassungen, die für ein selbständiges Wohnen im eigenen Haushalt wichtig sind, nach fünf Jahren wegfallen, da diese nicht von den Ergänzungsleistungen vergütet werden. Die Betroffenen müssten dann in ein Pflegeheim umziehen, wenn sie die Leistungen nicht selbst finanzieren können.

Die Ausserkraftsetzung von Artikel 3a gemäss Antrag hätte für Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, aber knapp keinen EL-Anspruch haben, negative Folgen. Für sie würde jegliche finanzielle Unterstützung für die Finanzierung von Betreuungsleistungen wegfallen. Denn auf Bundesebene wird «nur» eine Regelung für EL-Bezüger*innen geschaffen. Rund 16 % der Bezüger*innen von Betreuungsgutsprachen wären betroffen.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) führt in ihrem Positionspapier zur Motion Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen denn auch aus, dass häufig auch Personen knapp über dem EL-Anspruch einen nicht gedeckten Betreuungs- und Finanzierungsbedarf haben. Mit den Betreuungsgutsprachen hilft die Stadt diese Finanzierungslücken bei der Betreuung zu schliessen. Dem Gemeinderat ist das ein wichtiges Anliegen und er wird dies auch in seine Vernehmlassungsantwort zum Gesetzesentwurf aufnehmen.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten setzt sich der Gemeinderat gegenüber Bund und Kanton und in der Öffentlichkeit klar für eine Regelung für die Finanzierung von Betreuung auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene ein. Aufgrund der inhaltlichen und zeitlichen Unsicherheiten bezüglich der bundesrechtlichen Lösung sowie dem Fehlen eines kantonalen Vorschlags spricht sich der Gemeinderat gegen eine zeitliche Befristung bzw. eine Ausserkraftsetzung von Artikel 3a des Altersreglements aus und lehnt daher den Antrag Nr. 1 (FDP/JP und Mitte) ab.

Antrag Nr. 2 (GLP/JGLP):

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ [unverändert]

² **(neu) Artikel 3a betreffend die Betreuungsgutsprache) tritt bei Einführung einer kantons- oder bundesrechtlichen Regelung ausser Kraft.**

Begründung Antrag Nr. 2 (GLP/JGLP)

Die Einführung der Betreuungsgutscheine seitens der Stadt Bern ist als Überbrückung bis zur Einführung einer bundesrechtlichen Regelung gedacht und soll danach nicht weitergeführt werden.

Stellungnahme des Gemeinderats zu Antrag Nr. 2 (GLP/JGLP):

Der Gemeinderat verweist auf seine Stellungnahme zu Antrag 1. Die dort angeführten Gründe, die gegen eine Befristung der Betreuungsgutsprachen auf fünf Jahre sprechen, gelten auch für das Aufheben der Betreuungsgutsprachen, sprich Ausserkraftsetzung von Artikel 3a des Altersreglements bei Einführung einer kantons- oder bundesrechtlichen Regelung. Der Gemeinderat lehnt den Antrag Nr. 2 (GLP/JGLP) demzufolge ab. Sobald ein Bundesgesetz oder eine kantonale Regelung für die Finanzierung im Alter beschlossen ist, wird der Gemeinderat prüfen, inwieweit die städtischen Betreuungsgutsprachen noch nötig sind oder angepasst werden müssen.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin

Beilage:

- Synopse